

Satzung des „Haddorfer Heimatverein e.V.“

Konsolidierte Fassung Stand 26.04.2024:

Gründungsfassung vom 24.04.1995

geändert durch

- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 07.02.1997
- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Haddorfer Heimatverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stade und ist im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Heimatpflege und Heimatkunde. Er hat die Aufgabe, die Vergangenheit und Eigenart der Heimat zu erforschen, diese wissenschaftliche Aufgabe und die Art zu fördern und die Eigenart der heimatlichen Natur und Landschaftsbewahrung zu helfen und Bau- und Kunstdenkmäler zu pflegen.

Der Verein soll weiter dazu dienen, die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Haddorf zu pflegen und zu fördern, u. a. durch die Ausrichtung von traditionellen Veranstaltungen und Festen, wie z. B. Frühjahrfeier, Boßeln, Laternenumzug, Weihnachtsmarkt.

3. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge.
3. Die Mitglieder sollen den Verein nach besten Kräften fördern.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer **Kündigungsfrist von mindestens einem Monat** möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand das Mitglied anzuhören.

5. Vorstand und Beirat des Vereins können Personen, die sich um die geschichtliche Forschung der Heimat, das Vereinsleben oder auch im Allgemeinen durch ihr Interesse zur Förderung der Heimat wesentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten vier Monate jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in der insbesondere der Haushalt für das laufende Jahr beschlossen, die von zwei Rechnungsprüfern geprüfte Rechnung des Vorjahres vorgelegt, der Vorstand entlastet wird und zwei Rechnungsprüfer für das laufende Jahr gewählt werden.

Die Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins beschließt.

Mitgliederversammlungen sind ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens 12 Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Der Antrag muss die Gegenstände, deren Beratung gewünscht wird, enthalten.

Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe des Tages, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung ein. Er leitet auch die Versammlungen.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen mit Tagesordnung zu laden.

2. Anträge der Mitglieder sind, soweit sie sich nicht erst aus dem Laufe der Beratungen ergeben, dem Vorsitzenden so rechtzeitig einzureichen, dass sie in die Bekanntmachung der Tagesordnung mit aufgenommen werden können.

3. Zu Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Bei Personenwahl ist die Abstimmung durch geheime Wahl notwendig, wenn dies von einem Wahlberechtigten gewünscht wird.
5. Der Vorsitzende kann Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen lassen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied zur Protokollführung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat, bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören drei Mitglieder an, der Vorsitzende/dem Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird von den Mitgliedern für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied in den Vorstand gewählt. Bis dahin kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch auf ein Mitglied übertragen.

2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich, ihnen werden auf Antrag nur die im Auftrag des Vereins gemachten Auslagen erstattet.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Der Vorstand kann Kommissionen und Fachgruppen bilden und sie mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Leiter der Kommission oder Fachgruppe nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er kann an allen vom Vorstand gebildeten Kommissionen teilnehmen.
Er lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Der Schriftführer führt in den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll, dieses unterschreiben der Vorsitzende und der Schriftführer. Der Schriftführer führt auch - soweit erforderlich - die Akten des Vereins.
5. Beiträge und sonstige Forderungen zieht der Schatzmeister ein.

Zwei Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen jedes Jahr die Rechnung und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung dieser Einladung ist mindestens vierzehn volle Tage gem. § 5 Ziffer 1 bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Stade zu mit der Verpflichtung, entsprechend den bisherigen Zwecken des Vereins, dieses zur Verwendung in der Ortschaft einzusetzen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in den §§ 48 bis 53 BGB aufgeführten Rechten und Pflichten.